

Sitzungsvorlage Nr. 2025/49

Aktenzeichen: 106.11; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
26.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	16.12.2025	6

Betreff:

Immissionsschutzrechtlicher Antrag: Umrüstung des Kessel 6 mit einer Zumischeinrichtung für Wasserstoff und Anpassung der Brennersteuerung und Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit zugehöriger Speicherung auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1100 in der Salinenstraße, Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	16.12.2025	TOP:	6 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	X	Nein	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin möchte auf ihrem Firmenareal Flst.-Nr. 1100 in der Salinenstraße in Weißbach eine Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff sowie einen 100 m³ fassenden Tank zur Speicherung errichten und betreiben. Außerdem soll im Kesselhaus der Kessel 6 mit einer Zumischeinrichtung für Wasserstoff umgerüstet und seine Brennersteuerung entsprechend angepasst werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt laut § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, wie zum Beispiel die Baugenehmigung, mit ein.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart.

Das Firmengrundstück Flst.-Nr. 1100 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Deshalb sind dort Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Laut dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht des Verbandsbauamts und der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern ist dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.